

# WIENER DIÖZESAN BLATT

154. Jahrgang, Nr. 3,  
März 2016

## 22. Karfreitagsfürbitte für die Opfer von Verfolgung, Krieg und Terror

"In einer schweren öffentlichen Notlage kann der Ortsordinarius eine besondere Bitte zusätzlich gestatten oder anordnen. (Messbuch I [42])" Der Erzbischof macht von dieser Möglichkeit hiermit Gebrauch:

In allen Kirchen der Erzdiözese Wien wird in diesem Jahr eine zusätzliche Bitte in die großen Fürbitten des Karfreitags eingefügt. Dafür wird die, von der Liturgischen Kommission für Österreich erarbeitete, Bitte „für die um ihres Glaubens willen Verfolgten“ verwendet. Die Bitte wird zwischen der 9. und 10. Fürbitte eingefügt. (Messbuch I, 51). Der Text lautet wie folgt:

Diakon (Priester): In der Sorge um Menschen,  
die wegen ihres Glaubens und ihrer Überzeugung verfolgt  
und unterdrückt werden,  
und für alle Opfer von Gewalt und Terror  
lasst und beten zum Gott und Vater aller Menschen.

(Diakon: Beugte die Knie. - Stille - Diakon: Erhebet euch.)

Priester: Allmächtiger, ewiger Gott,  
dir ist kein Mensch fremd,  
keiner ist dir so fern,  
dass deine Hilfe ihn nicht erreichen könnte.  
Schau gnädig auf die Flüchtlinge,  
die Heimatvertriebenen, die Ausgestoßenen  
und die auseinandergerissenen Familien.  
Schenke ihnen Heimat und Geborgenheit wieder,  
uns aber gib ein Herz für alle Notleidenden.  
Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

Alle: Amen (Dt. Messbuch, S 1098, Für Flüchtlinge und Heimatvertriebene)

Einlageblätter für das Messbuch, auch mit Noten zum Singen, stehen als Download auf [www.liturgie.wien](http://www.liturgie.wien) bereit. Im Behelfsdienst sind diese kostenlos erhältlich.

Liturgische Kommission der Erzdiözese Wien, 1.3.2016

## 23. Die Kommunionsspendung und der Kommunionhelferdienst in der Erzdiözese Wien

### I. Kommunionsspender und Kommunionhelfer

Der Dienst der Kommunionsspendung in der Liturgie und an die Kranken ist Teil des bischöflichen, priesterlichen und diakonalen Dienstes. Daher werden Bischöfe, Priester und Diakone ordentliche Kommunionsspender genannt. Ihnen als

Helfer zur Seite gestellt, sind die außerordentlichen Kommunionhelfer: Akolythen, die sich auf das Diakonat vorbereiten, Frauen und Männer, die hierfür ihre Bereitschaft bekundet und eine Beauftragung erhalten haben<sup>1</sup>. Religionspädagogen und Religionspädagoginnen üben den Dienst des Kommunionhelfers<sup>2</sup> im Rahmen von Schulgottesdiensten aus, wo dies nötig ist.

### II. Ein zweifacher Dienst

1. Der Dienst der Kommunionsspendung ist ein **Dienst am „Leib Christi“** in zweifachem Sinne, als **Dienst an der Eucharistie** und als **Dienst für die Kirche**, den geheimnisvollen Leib Christi. Es ist ein Dienst am Heiligsten, das uns anvertraut wurde, und zugleich immer auch ein Dienst für die Menschen.
2. Dem entsprechen zwei Grundhaltungen: **Ehrfurcht** (nicht Scheu) **vor der Eucharistie** und **Dienstbereitschaft** (Güte, Geduld, Einfühlungsbereitschaft) **gegenüber den Menschen**, denen der Leib und das Blut des Herrn gereicht wird.
3. Wie der Kommunionsspender steht auch der Kommunionhelfer mehr als andere Christen in der Öffentlichkeit des kirchlichen Gemeindedienstes. Deshalb erwartet man von ihm auch das **Zeugnis eines christlichen Lebenswandels**<sup>3</sup>.
4. Das Reichen der Eucharistie mit den Worten „Der Leib Christi“ – „Das Blut Christi“ ist zugleich ein **Akt der Glaubensverkündigung**. Aus der Art und Weise, wie er mit den heiligen Gestalten umgeht, kann die Gemeinde auch Rückschlüsse über seinen persönlichen Glauben und seine Einstellung zur Eucharistie ziehen.

### III. Voraussetzungen für den Kommunionhelferdienst

1. Das **Mindestalter** für den Dienst der Kommunionsspendung während einer Eucharistiefeier ist 16 Jahre und für den Dienst der Kommunionsspendung an Kranke außerhalb des Gotteshauses 20 Jahre<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Codex Juris Canonici, Can. 910 § 1, § 2 bzw. Can. 230 § 3

<sup>2</sup> Der Ausdruck „Kommunionhelfer“ im folgenden Text umfasst sowohl zu diesem Dienst beauftragte Frauen als auch Männer. Der einfacheren Lesbarkeit Willen wurde jedoch an diesem Begriff festgehalten.

<sup>3</sup> Vgl. Redemptionis sacramentum, Nr. 46: „Der christgläubige Laie, der zu einem Hilfsdienst bei den liturgischen Feiern gerufen wird, soll in angemessener Weise vorbereitet sein und sich durch christliches Leben, Glauben, Sitten und Treue zum Lehramt der Kirche auszeichnen.“

<sup>4</sup> Protokoll der Liturgische Kommission der ED Wien, 3. Sitzung der 2. Periode, 26. Februar 2013, TOP 4b

2. Die für den Kommunionhelferdienst vorgesehenen Personen müssen in der Gemeinde, für die sie diesen Dienst ausüben, **ihrer Glaubensüberzeugung und ihrer christlichen Lebensführung wegen allgemein geachtet sein.** Menschliche Reife, entsprechender Lebensstil und Treue zur Kirche sind selbstverständlich Voraussetzungen. Wer an der vollen Teilnahme am sakramentalen Leben gehindert ist, kann auch die Dienste als Kommunionhelfer nicht ausüben.
3. Der **zuständige Pfarrgemeinderat hat sein Einverständnis** zu geben.
4. Der **zuständige Seelsorger** (Pfarrer, Pfarrmoderator, Pfarrprovisor, Kirchenrektor<sup>5</sup>) **muss für alle Kurse einen schriftlichen Antrag an das Sekretariat des betreffenden Vikariates stellen.** Die entsprechenden Formulare sind in den Vikariats-Sekretariaten oder im Internet verfügbar.
5. Die durch den Kursleiter **bestätigte erfolgreiche Teilnahme** an den für seinen Dienst vorgesehenen Einführungskursen ist verpflichtend.
6. Damit der Kommunionhelferdienst nicht Routine wird, bedarf es immer wieder der **Besinnung auf das Geheimnis der Eucharistie und echter eucharistischer Frömmigkeit.** Jeder Kommunionsspender soll sich darum um geistliche Weiterbildung bemühen und Angebote hierfür, wie Einkehrtage o.Ä., gerne annehmen.

#### IV. Ausbildung eines Kommunionhelfers

Die von den Einrichtungen der ED Wien ausgeschriebenen Kurse bieten eine spirituelle und praktische Einführung in den jeweiligen Dienst. Es gibt **2 Formen von Kursen:**

- a) für den **Dienst als Kommunionhelfer innerhalb einer Eucharistiefeier (Kommunionhelferkurs I)** – Die Teilnahme an diesem Grundkurs ist für alle verpflichtend;
- b) für den **Dienst als Krankenkommunionhelfer einschließlich der Wegzehrung (Kommunionhelferkurs II).**

#### V. Die Beauftragung eines Kommunionhelfers

1. Für den Dienst der Kommunionsspendung innerhalb einer Eucharistiefeier und an Kranke erteilt der zuständige Bischofsvikar die Beauftragung durch Überreichung eines Dekretes.
2. „All jene Laien, die zu einem liturgischen Dienst in einer Gemeinde durch den zuständigen Bischofsvikar beauftragt wurden, werden in der Pfarrgemeinde in einfacher Form in ihren Dienst eingeführt. Die Einführung [in den Dienst des Kommunionhelfers/ Kommunionhelfers für die Kranken] geschieht im Regelfall in einer sonntäglichen Eucharistiefeier durch den Pfarrer nach den dafür vorgesehenen Riten“<sup>6</sup> (s. Anhang B).

<sup>5</sup> Im Folgenden meint das Wort Pfarrer immer auch den jeweils zuständigen Pfarrmoderator, Pfarrprovisor und Kirchenrektor.

<sup>6</sup> Einführung in einige liturgische Dienste – Ein Behelf des Liturgiereferates der Erzdiözese Wien, S.1

#### VI. Wirkungsbereich und Dauer der Beauftragung

1. Die erteilte Erlaubnis zum Kommunionhelferdienst ist zunächst **örtlich oder funktional umschrieben**, für eine bestimmte Pfarre, Kirche, für bestimmte Schulgottesdienste und dgl.
2. **Der Kommunionhelferdienst innerhalb der Messfeier kann auch an anderen Orten geleistet werden, wenn dort der Einsatz eines Kommunionhelfers notwendig und kein Beauftragter vorhanden ist.**<sup>7</sup>
3. **Immer bleibt die Entscheidung des Pfarrers maßgebend.** Ohne dessen Einverständnis darf der Kommunionhelferdienst nicht ausgeübt werden.
4. Die erteilte Erlaubnis zum Kommunionhelferdienst **gilt bis auf Widerruf oder erlischt, wenn die in Punkt III., 2. u. 6., genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.**

#### VII. Die Kleidung und der liturgische Ort bei der Ausübung des Kommunionhelferdienstes

1. **Ordensleute** tragen ihr Ordensgewand. Sie können ihren Platz sowohl in der Gottesdienstgemeinde als auch im Altarraum haben.
2. **Frauen** tragen sonntägliche Kleidung, wenn sie ihren Platz in der Gottesdienstgemeinde haben. Haben sie einen Platz im Altarraum, können sie auch eine Albe, Zeichen des Taufkleides, tragen.
3. **Männer** tragen sonntägliche Kleidung, wenn sie ihren Platz in der Gottesdienstgemeinde haben. Haben sie einen Platz im Altarraum, können sie auch Talar und Rochett bzw. eine Albe, Zeichen des Taufkleides, tragen.
4. Bei der **Entscheidung**, welche Kleidungsform und welcher Platz gewählt werden, sind die **Gewohnheiten der Gemeinde und die örtlichen Gegebenheiten** zu beachten. **Grundsätzliche Entscheidungen** zu diesem Thema fällt der zuständige **Pfarrer gemeinsam mit dem Liturgieausschuss oder dem PGR.**

#### VIII. Wichtige allgemeine Grundsätze für die Ausübung des Kommunionhelferdienstes

1. **Niemand darf beim Kommunionempfang brüskiert oder zurückgewiesen werden.** Jeder Kommunikant hat das Recht, selbst frei zu entscheiden, ob er die Eucharistie auf die Zunge oder auf die Hand empfangen will.<sup>8</sup> – *Bei berechtigten*

<sup>7</sup> Siehe Protokoll der 29. Sitzung der Liturg. Kommission Österreichs vom 5.10.1977, TOP 7.

<sup>8</sup> Wiener Diöz.-Blatt 1970, Nr. 93, S. 69: „Jeder möge jene Form wählen, die ihm persönlich als größere Hilfe zum andächtigen Empfang des Leibes des Herrn erscheint. Der Kommunionempfang entspricht in beiden Formen der Würde des Sakramentes und weist auf die Heiligung des Menschen hin.“

Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, Wiener Diöz.-Blatt 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), B. Weisungen zur Kommunionsspendung, S. 145: „Bezüglich der Darreichung der heiligen Kommunion unter der

Zweifeln an der Kommunionfähigkeit von Kindern soll man vor der Kommunionsspendung fragen, ob das Kind schon bei der heiligen Kommunion war. Besteht der Verdacht, dass jemand vom Kommunionempfang ausgeschlossen ist, müsste der zuständige Seelsorger den Fall außerhalb des Gottesdienstes klären.

2. Sowohl das **Darreichen des Herrenleibes durch den Spender** wie auch das **Empfangen durch den Kommunikanten soll in würdiger Weise geschehen. Der Spender vermeidet jede Hast beim Reichen der eucharistischen Gabe und beim Sprechen der Spendeworte.**<sup>9</sup>
3. Vor dem Gottesdienst sind **die Hände zu waschen**. Auch auf **saubere Fingernägel** soll geachtet werden. – *Unmittelbar vor der Messfeier soll auch nicht geraucht werden.*
4. **Der Kommunionhelfer feiert den ganzen Gottesdienst mit.** In der Regel wird er auch die heilige Kommunion empfangen – selbstverständlich unter voller Wahrung der persönlichen Freiheit.
5. Alle Fragen bezüglich der Kommunionsspendung sind **vor** dem Gottesdienst mit dem Priester zu vereinbaren. (*Wer teilt wo die heilige Kommunion aus? Wer trägt das Gefäß mit übrigbleibenden Hostien zum Tabernakel? Kommunion unter beiden Gestalten?*)
6. „Sehr wünschenswert ist es, dass die Gläubigen, so wie es auch der Priester selbst zu tun hat, **den Leib des Herrn von den Hostien empfangen, die in derselben Messe konsekriert worden sind.** ... Auf diese Weise soll die Kommunion auch durch die Zeichen klarer als Teilhabe an dem Opfer erscheinen, das gerade gefeiert wird.“<sup>10</sup>

## IX. Die verschiedenen Formen der Kommunionsspendung

1. Kommunionsspendung während der Eucharistiefeier
  - a) in der Gestalt des Brotes;
  - b) unter beiden Gestalten von Brot und Wein:
    - I. durch Trinken aus einem gemeinsamen Kelch (Kelchkommunion),
    - II. durch Eintauchen der Hostie in den Wein.
2. Spendung der Krankenkommunion außerhalb der Messe.
3. Spendung der heiligen Kommunion als Wegzehrung.

*Gestalt des Brotes erinnern die Bischöfe an ihre früheren Weisungen. Danach ist es den Gläubigen freigestellt, zwischen der Spendung in den Mund oder in die Hand zu wählen.“*

<sup>9</sup> Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, Wiener Diöz.-Blatt 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), B. Weisungen zur Kommunionsspendung, S. 145

<sup>10</sup> GORM, Nr. 85, AEM, Nr. 56 h: „Es ist wünschenswert, dass für die Kommunion der Gläubigen die Hostien möglichst in jeder Messe konsekriert werden; ... Dadurch wird die Teilnahme am Opfer, das gefeiert wird, auch im Zeichen besser sichtbar.“

SC 55: „Mit Nachdruck wird jene vollkommene Teilnahme an der Messe empfohlen, bei der die Gläubigen nach der Kommunion des Priesters aus derselben Opferfeier den Herrenleib entgegennehmen.“

4. Spendung der Kommunion in einer Wort-Gottes-Feier.

### IX.1.a. Kommunionsspendung während der Eucharistiefeier in Gestalt des Brotes

1. **Vor dem Gottesdienst** sind das Verhalten beim Altar und der Zeitpunkt des Kommunionempfanges des Kommunionhelfers entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu klären. – *Für die meisten Fälle kann als Regel gelten: Nach dem Friedensgruß tritt der Kommunionhelfer zum Altar. Er empfängt nach dem Priester die heilige Kommunion, dies kann unter beiden Gestalten geschehen. Nachdem er aus der Hand des Zelebranten<sup>11</sup> das Kommuniongefäß (Hostienschale oder Ziborium<sup>12</sup>) erhalten hat, geht er zur Kommunionsspendung an den vereinbarten Platz in der Kirche.*
2. **Vor dem Reichen der Hostie** achtet der Kommunionhelfer darauf, ob der Kommunikant den Empfang auf die Zunge oder auf die Hand wünscht, und wartet gegebenenfalls ein wenig, bis dies ersichtlich ist. – *Der Kommunionhelfer nimmt eine Hostie aus der Hostienschale, erhebt sie leicht über dieser und spricht: „Der Leib Christi.“ Bei der **Mundkommunion**<sup>13</sup> wartet man grundsätzlich, aber nicht hartnäckig auf das „Amen“ des Kommunikanten. Dann drückt der Kommunionhelfer die Hostie etwas auf die Zunge des Kommunikanten, damit sie nicht herunterfällt. – Die **Handkommunion**<sup>14</sup> darf nur auf die **bloße Hand** gelegt werden. Der Kommunionsspender achtet bei Spendung der Handkommunion darauf, dass die Hostie **vor** dem Kommunionsspender sumiert wird und keinesfalls mit auf den Platz genommen wird.<sup>15</sup>*

<sup>11</sup> GORM, Nr. 162: „Sie haben immer das Gefäß, in dem die Gestalten des Allerheiligsten Sakraments zum Austeilen an die Gläubigen enthalten sind, aus der Hand des Zelebranten entgegenzunehmen.“

<sup>12</sup> Das Ziborium (lat. ciborium „Trinkbecher“, Mehrzahl Ziborien) ist ein in der katholischen Kirche gebräuchliches Gefäß zur Aufbewahrung der konsekrierten Hostien.

<sup>13</sup> Der Empfänger (Kommunikant) tritt vor den Kommunionsspender, öffnet leicht den Mund und legt die Zunge auf die Unterlippe (nicht herausstrecken).

Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, Wiener Diöz.-Blatt 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), B. Weisungen zur Kommunionsspendung, S. 145: „Da vielfach sogenannte Brothostien gebraucht werden, erinnern die Bischöfe ebenfalls daran, dass bei der Darreichung der heiligen Kommunion in den Mund keine Teilchen der Hostien auf den Boden fallen, zumal im deutschen Sprachgebiet die Benutzung einer Kommunionpatene nicht allgemein üblich ist. Besondere Sorgfalt ist notwendig bei der Darreichung der heiligen Kommunion in die Hand.“

<sup>14</sup> Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, Wiener Diöz.-Blatt 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), B. Weisungen zur Kommunionsspendung, S. 145: „Das Entgegennehmen von Seiten des Kommunikanten soll durch Erheben und Ausstrecken der Hände zu einer deutlichen Geste des Empfangens werden.“

<sup>15</sup> Redemptio sacramentum, Nr. 92: „Man soll aber sorgfältig darauf achten, dass der Kommunikant die Hostie sofort vor dem Spender konsumiert, damit niemand mit den eucharistischen Gestalten in der Hand weggeht.“

3. Cyrill von Jerusalem beschreibt in seinen mystagogischen Katechesen die Handkommunion mit folgenden Worten: „Wenn du dann hingehst, komm nicht mit vorgestreckten Handflächen oder gespreizten Fingern. Mache die Linke zum Thron für die Rechte, die den König empfangen soll. Mache die Hand hohl, empfangen so den Leib Christi und sage ‚Amen‘ dazu. Nimm es vorsichtig, heilige die Augen durch die Berührung mit dem heiligen Leib – und pass auf, dass du nichts davon verlierst. Denn wenn du etwas verlierst, so ist das, als littest du an den eigenen Gliedern Schaden. Sag mir: Wenn dir jemand Goldstaub gäbe, würdest du ihn dann nicht mit großer Vorsicht festhalten und aufpassen, dass du nichts davon verlierst und Schaden leidest? Wirst du also nicht noch viel sorgfältiger auf das achten, was wertvoller ist als Gold und Edelsteine, um keine Stücke davon fallen zu lassen?“<sup>16</sup>
4. **Nach der Kommunionsspendung** trägt der Kommunionshelfer das Hostiengefäß zum Altar oder – wenn vereinbart – auf direktem Weg zum Tabernakel. – Im letzteren Fall öffnet der Kommunionshelfer den Tabernakel, stellt das Hostiengefäß<sup>17</sup> hinein, macht vor dem noch geöffneten Tabernakel eine Kniebeuge und verschließt diesen. Die Reinigung der Kommuniongefäße und Hostienschalen ist in der Regel Aufgabe des Priesters, des Diakons oder des Akolythen.<sup>18</sup> Im Notfall kann auch der Kommunionshelfer purifizieren.<sup>19</sup> Das Purifizieren erfolgt in der Regel am Kredenzisch und kann auch nach

dem Gottesdienst geschehen. – Bleiben nach der Kommunionsspendung etwa noch Hostienteilchen an den Fingern haften, reinigt man die Finger über dem Hostiengefäß. Wenn nötig, kann man die Finger abwaschen.<sup>20</sup> Dafür steht ein kleines Gefäß mit Wasser beim Tabernakel zur Verfügung, man öffnet dessen Deckel, taucht die Finger ein, wischt diese mit dem daneben liegenden Tüchlein ab und schließt das Gefäß wieder.

5. Sollte sich herausstellen, dass **zu wenig konsekrierte Hostien vorhanden sind, müssen die Hostien rechtzeitig gebrochen werden**, damit niemand vom Kommunionempfang abgewiesen werden muss. Dies geschieht am besten am Altar. – Selbstverständlich wird man zunächst von einem anderen Hostiengefäß konsekrierte Hostien übernehmen, wenn im eigenen die Hostien ausgegangen sind.
6. Sollte einmal eine **Hostie herunterfallen**, so hebt sie der Kommunionsspende ehrfurchtsvoll auf. Man bewahrt Ruhe und beunruhigt auch nicht die Gläubigen. – Die heruntergefallene Hostie wird ehrfurchtsvoll aufgehoben<sup>21</sup> und kann entweder vom Kommunionsspende selber sumiert oder von ihm zum Altar getragen und auf das Korporale gelegt werden; dann kann sie der Priester sumieren oder, in Wasser aufgelöst, in das Sacramentum<sup>22</sup> schütten. Sollte eine Hostie in die Kleidung des Kommunikanten gefallen sein, fordert der Kommunionsspende den Kommunikanten auf, die Hostie mit den Fingern zu nehmen und zu sumieren.
7. Ein Weiterreichen der Hostienschale durch die Gläubigen ist nicht erlaubt.<sup>23</sup>

#### **IX.1.b. Kommunionsspendung während der Eucharistiefeier unter beiden Gestalten**

1. Die Kommunion unter beiden Gestalten ist für die Feier der Messe vom Letzten Abendmahl am Gründonnerstag empfohlen und für die Feier der Osternacht in der ED Wien generell erlaubt.<sup>24</sup>
2. Grundsätzlich sind nur zwei Formen der Spendung der Eucharistie in der Gestalt des Weines möglich<sup>25</sup>:

Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, Wiener Diöz.-Blatt 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), B. Weisungen zur Kommunionsspendung, S. 145: „Die Gläubigen sollen die heilige Hostie ohne Hast am Orte des Empfanges oder einige Schritte daneben zum Munde führen, keinesfalls im Gehen oder nach der Rückkehr zu ihrem Platz.“

<sup>16</sup> Cyrill von Jerusalem, V. Mystagogische Katechese 21, in: Cyrill von Jerusalem, *Mystagogicae Catecheses*. *Mystagogische Katechesen*, hrsg. und übers. v. Georg Röwekamp, Freiburg i.B. 1992 (= *Fontes Christiani* 7), 163.

<sup>17</sup> Das Gefäß zur Aufbewahrung der Hostien im Tabernakel ist grundsätzlich die Gestalt eines Ziboriums: also entweder eine Hostienschale mit Deckel, oder ein Kelch mit Deckel. Dabei hat entweder das Ziborium im Tabernakel ein Velum, oder der Tabernakel innen einen Vorhang.

<sup>18</sup> AEM, Nr. 238: „Die liturgischen Gefäße werden vom Priester oder vom Diakon oder von einem Akolythen nach der Kommunion beziehungsweise nach der Messe, wenn möglich am Kredenzisch, gereinigt. Er reinigt den Kelch mit Wein und Wasser oder mit Wasser allein und trinkt es. Die Hostienschale reinigt man in der Regel mit dem Kelchtüchlein.“

GORM, Nr. 279: „Die sakralen Gefäße werden vom Priester oder vom Diakon oder von einem beauftragten Akolythen nach der Kommunion oder nach der Messe, wenn möglich am Kredenzisch, purifiziert. Das Purifizieren des Kelches erfolgt mit Wasser oder mit Wasser und Wein, was derjenige selbst trinkt, der purifiziert. Die Patene beziehungsweise Hostienschale ist in der Regel mit dem Kelchtuch zu reinigen.“

<sup>19</sup> Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, Wiener Diöz.-Blatt 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), B. Weisungen zur Kommunionsspendung, S. 145: „Schließlich erinnern die Bischöfe an die Pflicht, die heiligen Gefäße sorgfältig in der vorgesehenen Weise zu purifizieren. Das darf nur geschehen durch Priester und Diakon oder den beauftragten Kommunionsspende.“

<sup>20</sup> Vgl. AEM, Nr. 237, GORM, Nr. 278

<sup>21</sup> AEM, Nr. 239: „Ist eine Hostie oder ein Teilchen hinuntergefallen, hebt man es ehrfurchtsvoll auf.“ GORM, Nr. 280: „Ist eine Hostie oder eine Partikel hinuntergefallen, wird sie ehrfürchtig aufgehoben.“

<sup>22</sup> Ein Sacramentum (lat. für geheiligter Ort) ist ein Abfluss in der Sakristei oder Kirche, der ins Erdreich führt.

<sup>23</sup> *Redemptionis sacramentum*, Nr. 94: „Es ist den Gläubigen nicht gestattet, die heilige Hostie oder den heiligen Kelch ‚selbst zu nehmen und noch weniger von Hand zu Hand unter sich weiterzugeben‘.“

GORM, Nr. 160: „Es ist den Gläubigen nicht erlaubt, das konsekrierte Brot, auch nicht den heiligen Kelch, selbst zu nehmen und erst recht nicht, sie von Hand zu Hand einander weiterzugeben.“

<sup>24</sup> Rundschreiben „Über die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung“ vom 16. Januar 1988, Nr. 92 „Es ist angebracht, der Kommunion in der Osternacht die Fülle des eucharistischen Zeichens zu geben, indem man sie unter den Gestalten von Brot und Wein reicht. Die Ortsordinarien können darüber befinden, ob dies angebracht ist.“ Für die ED Wien ist diese Erlaubnis erteilt: Diöz.-Blatt 1988, S. 35

<sup>25</sup> Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, Wiener Diöz.-Blatt 1971, Nr.

- I. durch Trinken aus einem gemeinsamen Kelch,
  - II. durch Eintauchen der Hostie in den Wein.
3. Welche Form man örtlich wählt, muss gut überlegt und genau vereinbart sein. **Auf jeden Fall bedarf es einer mystagogischen sowie einer praktischen Einweisung der Gemeinde in wenigen Sätzen.** Innerhalb der gleichen Messfeier soll nur eine Form verwendet werden.<sup>26</sup> – *Dazu gehört auch die Wahl der geeigneten Plätze für die Kommunionsspender, die passende Verteilung der Gefäße auf die Kommunionsspender, die Einteilung von Ordnern bei größeren Feiern und dgl. Aus der Erfahrung hat sich gezeigt, dass ein Verhältnis von 2:1 (2 Kelchspender pro Hostienspender) sinnvoll ist. Auf genügend Abstand zwischen dem Hostienspender und den Kelchspendern ist zu achten. Es ist auch gut zu überlegen, wie viel Wein voraussichtlich benötigt wird, damit dieser für alle Kommunikanten reicht. Ein Umschütten des konsekrierten Weines von einem Gefäß in ein anderes ist jedenfalls zu unterlassen.*
4. Übrig gebliebener konsekrierter Wein ist nach der Kommunion **sofort vollständig am Altar**, eventuell unter Mithilfe des Kommunionhelfers, auszutrinken.<sup>27</sup>

10 (1. Oktober 1971), A. Ausführungsbestimmungen zur Römischen Instruktion vom 29. Juni 1970 über die Kommunion unter beiden Gestalten, Nr. 5a u. 5b. S. 145: „5. Für die Ausspendung ist der in der Allgemeinen Einführung zum Römischen Messbuch Nr. 244-252 angegebene Ritus zu beachten, der vier verschiedene Formen vorsieht.

a) Die Kommunikanten trinken aus dem Kelch, der ihnen vom Priester, Diakon, Akolyth oder Kommunionhelfer gereicht wird. Die Gläubigen nehmen in der Regel den Kelch selbst in die Hand. In einer Gemeindemesse sollen die Gläubigen den Kelch in keinem Fall untereinander weiterreichen. Der Priester (bzw. Diakon, Akolyth, Kommunionhelfer) reinigt jedesmal den äußeren Rand des Kelches mit dem Kelchtüchlein.

b) Von den verschiedenen Riten bei der Kommunion unter beiden Gestalten durch Eintauchen, wird jener empfohlen, bei dem ein Diakon, Akolyth oder Kommunionhelfer den Kelch hält. Gemäß der Besenreibung dieses Ritus in der Allgemeinen Einführung verwenden die Kommunikanten eine Kommunionpatene.

[c] Die Allgemeine Einführung sieht außerdem noch die Möglichkeit der Kommunion unter beiden Gestalten mit einem Röhrchen und einem Löffel vor. (Diese beiden Möglichkeiten sind in der Erzdiözese Wien nicht eingeführt worden. Vgl. Direktorium der Erzdiözese Wien 1970, S. 26.)“]

<sup>26</sup> Kommunionsspender unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, Wiener Diöz.-Blatt 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), A. Ausführungsbestimmungen zur Römischen Instruktion vom 29. Juni 1970 über die Kommunion unter beiden Gestalten, Nr. 5: „Bei der Auswahl zwischen diesen Formen achte man auf die Eigenart der Teilnehmer, ihr Alter und ihre Vorbereitung. Innerhalb der gleichen Messfeier soll nur eine Form verwendet werden. Man wähle jene, die am meisten Gewähr für eine würdige und andächtige Kommunionsspender bietet. Dabei ist der Hinweis der Instruktion zu beachten, wonach die Kommunion durch Trinken aus dem Kelch den ersten Platz einnimmt.“

<sup>27</sup> GORM, Nr. 279: „Es ist darauf zu achten, dass der nach der Kommunionausteilung gegebenenfalls übrig gebliebene Rest des Blutes Christi sofort vollständig am Altar ausgetrunken wird.“

**IX.1.b.I. Wählt man die Form der Kelchkommunion, die den ersten Platz einnimmt<sup>28</sup>**, d. h. des Trinkens aus dem gemeinsamen Kelch oder gemeinsamen Kelchen, so sind die Gläubigen jedenfalls auf die Freiwilligkeit des Kommunionempfanges aus einem gemeinsamen Kelch hinzuweisen und zu unterweisen, dass auch jeder, der nur in der Brotsgestalt kommuniziert, in voller Weise die Eucharistie empfängt, und dies auch gilt, wenn der konsekrierte Wein nicht für alle Kommunikanten reichen sollte.<sup>29</sup> – *Wenn der Priester spricht: „Seht das Lamm Gottes ...“, hebt er einen Kelch mit dem Blute Christi und die Hostie (Zeigegestus)<sup>30</sup>. Nach der Kommunion des Zelebranten und der Kommunionhelfer empfangen diese aus der Hand des Zelebranten Hostienschale bzw. den Kelch mit dem Blut Christi und das Purifikatorium<sup>31</sup>. Sie gehen an ihren bestimmten Platz. Der Kommunionhelfer mit dem Kelch achtet auf genügend Abstand zum Hostienspender. Beim Reichen des Kelches spricht der Kommunionhelfer jedes Mal: „Das Blut Christi“, worauf der Kommunikant wie bei der Brotkommunion antwortet: „Amen.“ Danach wird der Kelch jedem Kommunikanten, der die Kelchkommunion empfangen will, in die Hand gegeben. Nachdem der Kommunikant getrunken hat, gibt er den Kelch zurück und der Kommunionhelfer wischt den Rand des Kelches innen und außen mit dem Purifikatorium, das er mit dem Kelch mitgenommen hat,*

<sup>28</sup> Kommunionsspender unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, Wiener Diöz.-Blatt 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), A. Ausführungsbestimmungen zur Römischen Instruktion vom 29. Juni 1970 über die Kommunion unter beiden Gestalten, Nr. 5 „Dabei ist der Hinweis der Instruktion zu beachten, wonach die Kommunion durch Trinken aus dem Kelch den ersten Platz einnimmt.“

<sup>29</sup> Kommunionsspender unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, Wiener Diöz.-Blatt 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), B. Weisungen zur Kommunionsspender, S. 145: „Auch in den unter A (Kommunion unter beiden Gestalten Anm. d. Verf.) genannten Fällen haben die Gläubigen die Freiheit, sich für die Kommunion nur unter der Gestalt des Brotes oder unter beiden Gestalten zu entscheiden. Sie mögen jene Form wählen, die ihnen persönlich als größere Hilfe zum andächtigen Empfang des Herrenleibes erscheint.“

AEM, Nr. 241: „Vor allem sollen sie darauf hinweisen, dass nach katholischer Lehre Christus ganz und ungeteilt, das wahre Sakrament unter jeder der beiden Gestalten empfangen wird. Was die Frucht der Kommunion betrifft, wird denen, die unter einer Gestalt kommunizieren, keine zum Heil notwendige Gnade vorenthalten.“

GORM, Nr. 282: „Vor allem haben sie die Christgläubigen darauf hinzuweisen, dass der katholische Glaube lehrt, dass auch unter nur einer der beiden Gestalten der ganze und unversehrte Christus und das wahre Sakrament empfangen werden und dass deshalb, was die Frucht der Kommunion betrifft, jenen, die nur eine einzige Gestalt empfangen, keine heilsnotwendige Gnade vorenthalten wird.“

<sup>30</sup> GORM, Nr. 84 u. Nr. 157: „[Der Priester] nimmt eine in derselben Messe konsekrierte Hostie, und indem er sie etwas über der Patene beziehungsweise Hostienschale oder über dem Kelch erhoben hält, spricht er zum Volk gewandt: Seht das Lamm Gottes.“

<sup>31</sup> Das Purifikatorium (lat.: purificare „reinigen“) ist ein Tüchlein aus weißem Leinen, das zum Abwischen des Kelchrandes bei der Kelchkommunion, zum Reinigen der Hostienschalen, zum Trocknen des Kelches und zum Abtrocknen der Hände des Priesters oder Diakons bei der Purifikation verwendet wird.

ab, dreht den Kelch etwas und reicht ihn dem nächsten Kommunikanten.

1. Cyrill von Jerusalem schreibt in seinen mystagogischen Katechesen zur Kelchkommunion: „Nachdem du Anteil genommen hast am Leib Christi, komm auch zum Kelch des Blutes. Hebe nicht die Hände hoch, sondern verbeuge dich, (komm) auf ehrfürchtige, kniefällige Weise. Sage ‚Amen‘ und heilige dich, indem du vom Blut Christi nimmst. Solange deine Lippen noch feucht sind, berühre sie mit den Fingern und heilige (damit) die Augen, die Stirn und die übrigen Sinne. Dann warte das (Schluss-)Gebet ab und sage Gott Dank, der dich so großer Mysterien gewürdigt hat. Behaltet diese Überlieferungen unverfälscht, und bewahrt euch selbst unversehrt. Reißt euch nicht selbst von der Teilhabe los. Beraubt euch nicht selbst wegen des Sündenschmutzes der heiligen, geistlichen Mysterien! ‚Der Gott des Friedens heilige euch ganz und gar. Und ganz heil bewahrt werde euch der Leib, die Seele und der Geist bei der Ankunft unseres Herrn Jesus Christus‘ (1 Thess 5,23). Ihm sei die Herrlichkeit von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.“<sup>32</sup>
2. Ein Weiterreichen sowohl der Hostienschale als auch des Kelches durch die Gläubigen ist in jedem Fall **nicht zulässig**. Es ist den Gläubigen auch **nicht gestattet** anstatt zu trinken, die zuvor empfangene Hostie **selbst in den Kelch einzutauchen**.<sup>33</sup>
3. Bei **Messfeiern in kleinen Gruppen** kann man zuerst die Eucharistie in der Brotsgestalt allen Kommunikanten reichen und dann erst mit der Kelchkommunion beginnen.

**IX.1.b.II. Wählt man die Form des Eintauchens der Hostie in den Wein**, so geht sicher etwas von der Zeichenhaftigkeit des gemeinsamen Trinkens verloren und kann selbstverständlich nur die Mundkommunion gespendet werden. Die Worte bei der Spendung lauten dann: „Der Leib und das Blut Christi.“ – *Der Kommunionshelfer, der die Hostie eintaucht, hält ein Purifikatorium in der Hand, in welcher er auch die Hostienschale hält, um sich gegebenenfalls die Finger abwischen zu können. Bei der Kommunionsspendung durch Eintauchen der Hostie in den Kelch gibt es zwei Möglichkeiten:*

- a) Ein Kommunionsspender hält das Gefäß mit den Hostien und taucht die Hostie ein, die er dann dem Kommunikanten in den Mund legt, ein zweiter hält den Kelch mit dem Wein. Dies geschieht in folgender Weise: Der Spender mit dem Kelch stellt sich links neben den Hostienspender und hält den Kelch mit dem Blut Christi ganz nahe an die Hostienschale. Der Hostienspender

nimmt eine Hostie, taucht sie in das Blut Christi, erhebt sie über der Hostienschale und spricht: „Der Leib und das Blut Christi.“ Nach dem „Amen“ des Kommunikanten legt er die Hostie diesem auf die Zunge, mit leichtem Druck, damit sie nicht herunterfällt.

- b) Es gibt auch Gefäße für die Kommunionsspendung, die so gestaltet sind, dass sie zugleich Hostienschale mit integriertem Kelch für das Blut Christi sind (Hostienschale mit Einsatzkelch). Dann kann ein und derselbe Kommunionsspender die Hostie nehmen, eintauchen und reichen. Die Spendung geschieht unter der in a) beschriebenen Weise.

Bei der Kommunionsspendung durch Eintauchen der Hostie in den Kelch ist die Assistenz eines Ministranten dringend notwendig. Dieser hält die Kommunionpatene jedem Kommunikanten unter das Kinn. Ein Ministrant darf aber nicht einen Kelch mit konsekriertem Wein oder ein Gefäß mit konsekrierten Hostien halten.

1. Es ist den Gläubigen **nicht gestattet** die Hostie **selbst in den Kelch einzutauchen**.
2. Sollte **konsekrierter Wein verschüttet werden**, wäscht man die Stelle mit Wasser und einem sauberen Tuch. Das Wasser wird nachher in das Sacrarium geschüttet.<sup>34</sup> Sollte konsekrierter Wein auf die Kleidung eines Kommunikanten verschüttet werden, soll der Kommunionshelfer dem Kommunikanten das Purifikatorium zur sofortigen Reinigung reichen und darauf hinweisen, dass man das Kleidungsstück nachher auf die übliche Weise reinigen kann.

## **IX.2. Die Feier der Krankenkommunion außerhalb der Messe**

1. Mit dem Auftrag „Heilet die Kranken!“ (Mt 10,8) hat Jesus seine **Sorge für die Kranken** den Jüngern übertragen. Die Kirche versteht dieses Wort des Herrn an sie gerichtet und bemüht sich, diesen Auftrag in vielfältiger Weise zu erfüllen. Ernste Krankheit schafft für den Betroffenen eine gewisse Krisensituation, die den ganzen Menschen betrifft. Auch die moderne Medizin sieht Krankheit als eine psycho-somatische, eine leiblich-seelische Gegebenheit. Nicht selten wird eine ernste Krankheit auch zu einer religiösen Krise. Dazu kommt das Erlebnis der Hilflosigkeit, des Angewiesenseins auf andere, der Isolierung aus der Gemeinschaft und dgl. Die Erfahrung der Krankenseelsorger zeigt aber zugleich, dass Kranke für religiöse Hilfe in besonderer Weise ansprechbar sind.

Die wichtigste und dem Kranken spezifisch zugeordnete sakramentale Hilfe der Kirche ist die Krankensalbung, die aber nicht als Sterbesakrament verstanden werden

<sup>32</sup> Cyrill von Jerusalem, V. Mystagogische Katechese 22 f, in: Cyrill von Jerusalem, *Mystagogicae Catecheses*. Mystagogische Katechesen, hrsg. und übers. v. Georg Röwekamp, Freiburg i.B. 1992 (= Fontes Christiani 7), 163 f.

<sup>33</sup> *Redemptionis sacramentum*, Nr. 94: „Es ist den Gläubigen nicht gestattet, die heilige Hostie oder den heiligen Kelch ‚selbst zu nehmen und noch weniger von Hand zu Hand unter sich weiterzugeben.“ GORM, Nr. 160: „Es ist den Gläubigen nicht erlaubt, das konsekrierte Brot, auch nicht den heiligen Kelch, selbst zu nehmen und erst recht nicht, sie von Hand zu Hand einander weiterzugeben.“

<sup>34</sup> AEM, Nr. 239: „Ist konsekrierter Wein verschüttet worden, wäscht man die betreffende Stelle mit Wasser, das nachher in das Sacrarium geschüttet wird.“

GORM, Nr. 280: „Ist jedoch etwas vom Blut Christi verschüttet worden, wird die betreffende Stelle mit Wasser gewaschen und dieses Wasser wird anschließend in das Sakrarium gegossen, das sich in der Sakristei befindet.“

darf. Dies wird durch die Neuordnung der Krankensakramente nachdrücklich betont.<sup>35</sup>

2. Aber auch die **Krankenkommunion** – unabhängig von der Krankensalbung oder mit dieser verbunden – ist als bedeutende sakramentale Hilfe zu sehen. „Es ist ein wichtiges Anliegen, dass die Gemeinde, die sich zur Feier der Eucharistie versammelt, diejenigen nicht vergisst, die wegen ihres Alters oder wegen einer Krankheit nicht daran teilnehmen können. Die Krankenkommunion ist ein Zeichen der Verbundenheit der Gemeinde mit ihren Kranken.“<sup>36</sup> Deshalb ist es ausdrücklich Wunsch der Kirche, dass die Hauskommunion für alle, die nicht zur Kirche kommen können, intensiviert wird. Dazu gehören auch Gehbehinderte und alte Leute. Es ist die erste Aufgabe der Priester und Diakone zu den Alten und Kranken zu gehen. Damit dies regelmäßig geschehen kann, werden sie von den Krankenkommunionshelfern in wirkungsvoller und sinnvoller Weise unterstützt.
3. Die **Spendung der Krankenkommunion im Haus** ist immer als **Gottesdienst** zu verstehen und bedarf daher einer liturgischen Gestaltung. Nach dem Wunsch der Kirche sollen dabei auch die Angehörigen, Freunde und Nachbarn des Kranken einbezogen werden.<sup>37</sup> Für diese besteht die ausdrückliche Erlaubnis, bei dieser Gelegenheit zugleich mit dem Kranken die heilige Kommunion zu empfangen. *Einzelne Anwesende sollen liturgische Rollen übernehmen, z. B. die Lesung der Schriftstelle, des Psalms u.Ä.*
4. Wird die heilige Eucharistie von einem beauftragten Kommunionshelfer für Kranke **ins Haus** gebracht, so findet der **Ritus** Anwendung, wie er im Rituale „Die Feier der Krankensakramente“ auf Seiten 60 bis 77 (Nr. 24-40) angegeben ist.<sup>38</sup>
5. Für die **Spendung der Krankenkommunion im Krankenhaus, im Alters- oder Pflegeheim oder in ähnlichen Einrichtungen** gibt es die **Kurzform** „Kleiner Ritus der Krankenkommunion“<sup>39</sup>. Sie ist für jene Fälle gedacht, bei denen eine Feier nach dem gewöhnlichen Ritus nicht möglich ist, z. B. wenn die heilige Kommunion mehreren Kranken in

verschiedenen Räumen gereicht wird oder wenn das Befinden des Kranken einen längeren Ritus nicht zulässt.

6. Die **Kleidung des Kommunionshelfers** bei der Krankenkommunionspendung ist bei Laien die Zivilkleidung.
7. **Vor der Spendung der Krankenkommunion** erkundigt sich der Kommunionshelfer über den Wohnort und den Gesundheitszustand des Kranken; auch muss er darüber informiert sein, ob und wie viele Personen zugleich mit dem Kranken die Eucharistie empfangen wollen und wie weit diese in der Lage sind, den Hausgottesdienst mitzugestalten. Ein vorausgehender Krankenbesuch ist natürlich der beste Weg. Eventuell kann der Priester den Kommunionshelfer in der Familie einführen, besonders wenn dann die heilige Kommunion häufiger ins Haus gebracht werden soll. Selbstverständlich muss vor der Spendung der Eucharistie durch den Kommunionshelfer klargestellt sein, dass dieser das Bußsakrament nicht spenden kann.

*Vom Zustand und von der Konzentrationsfähigkeit des Kranken wird die Länge und Gestaltung des Wortgottesdienstes abhängen. Die Vorbereitung eines womöglich weiß gedeckten Tisches mit Kreuz und Kerze(n) soll vorher angeregt werden. Kreuz und Kerze(n) kann auch der Kommunionshelfer mitbringen.*

8. Um die **Verbindung zwischen der Gemeinde und ihren Kranken** auch in den Gottesdiensten sichtbar zu machen ist es sinnvoll die Kommunion aus dieser Feier den Kranken zu überbringen.<sup>40</sup> Dazu werden in der Eucharistiefeier der Gemeinde nach der Kommunion der Gläubigen, am Altar vom Zelebranten die benötigten Hostien in die dafür vorgesehenen Gefäße für die Krankenkommunion (Pyxis) gelegt und vom Altar weg den Krankenkommunionshelfern übergeben. Dies kann gegebenenfalls mit einem Sendungsgebet geschehen.
9. Sofern die heilige Kommunion nicht vom Gottesdienst weg zum Kranken gebracht wird, **holt der Kommunionshelfer** zur vereinbarten Zeit **in der Sakristei oder im Pfarrhof die Krankenkommunion** (falls er keine eigene besitzt), **die nötigen liturgischen Bücher und den Tabernakelschlüssel**. Er nimmt aus dem Tabernakel die entsprechende Anzahl von Hostien und legt sie in die Pyxis (Hostiengefäß für Krankenkommunion), die er verschließt und in die Krankenkommunionstasche (kleine Tasche mit Korporale) steckt. Dann versperrt er den Tabernakel und gibt den Schlüssel an seinen Platz. Die

<sup>35</sup> „Die Feier der Krankensakramente – Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den kath. Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ Pastorale Einführung der Bischöfe des deutschen Sprachgebietes Nr. 21, S. 29: „Die Krankensalbung muss in den gläubigen Gemeinden wieder das eigentliche Sakrament der Kranken werden. Ihr Ansatzpunkt im Leben ist nicht das herannahende Ende; sie darf nicht als Vorbote des Todes erscheinen.“

<sup>36</sup> Ebd. Nr. 20, S. 28, vgl. auch Nr. 18. ebenda

<sup>37</sup> Ebd. Nr. 20, S. 59: „Damit die Kranken auch unmittelbar die kirchliche Gemeinschaft erfahren können, soll die Eucharistie hin und wieder im Krankenzimmer in Anwesenheit einer kleinen Hausgemeinde, der Familie und der Nachbarschaft, gefeiert werden.“

<sup>38</sup> Siehe dazu auch „Kommunionspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“ – Studienausgabe, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg – Trier – Zürich, Benziger, Einsiedeln-Zürich, u. Herder, Freiburg-Wien, 1976, Nr. 56-62, S. 35-39

<sup>39</sup> Ebd. Nr. 64-67, Seiten 39/40

<sup>40</sup> „Die Feier der Krankensakramente – Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den kath. Bistümern des deutschen Sprachgebietes“, Pastorale Einführung Nr. 20, S. 28 f: „Die Verbindung zwischen der Gemeinde und ihren Kranken sollte auch in den Gottesdiensten sichtbar werden. Sie kommt besonders deutlich zum Ausdruck, wenn in der sonntäglichen Eucharistiefeier der Kranke in den Fürbitten gedacht wird und die Kommunion aus dieser Feier den Kranken überbracht wird.“

Krankenburse trägt der Kommunionhelfer wie der Priester am besten an seinem Körper unter dem Mantel oder der Oberbekleidung, oder in einer Tasche. Die Verwendung eines Fahrzeugs (Fahrrad, Moped, Auto) ist bei einer entsprechenden Entfernung sinnvoll. Der Kommunionhelfer teilt sich die Zeit so ein, dass er zum vereinbarten Zeitpunkt pünktlich im Haus des Kranken ankommt. Die Krankenburse mit dem Allerheiligsten darf nicht unbeaufsichtigt gelassen, oder für längere Zeit an einem anderen Ort aufbewahrt werden.

10. Der Aufbau des Wortgottesdienstes bei der Krankenkommunionspendung ist Folgender<sup>41</sup>:

### Eröffnung

#### **Gruß –**

Die noch verschlossene Pyxis wird auf den Tisch auf das (kleine) Korporale gelegt, und die Kerze(n) werden entzündet – kurze stille **Anbetung** vor dem Allerheiligsten –

#### **Reichen des Weihwassers**

gemeinsamer **Bußakt** nach einer der 3 Formen wie bei der Messfeier –

#### Wortgottesdienst

kurze Schriftlesung, eventuell mit Einführung, (Fürbitten) –

#### Kommunion

gemeinsam gesprochenes **Vater unser** nach entsprechender Einleitung –

Dann öffnet der Kommunionhelfer die Pyxis, entnimmt eine Hostie und zeigt sie mit den Worten: „Seht das Lamm Gottes ...“ –“Herr, ich bin nicht würdig ...“ – „Selig, die zum Hochzeitsmahl des Lammes geladen sind.“

Der Kranke empfängt in der gewohnten Weise als erster die heilige **Kommunion**. Dann kommunizieren eventuell andere Anwesende. Falls der Kommunionhelfer an diesem Tag die heilige Kommunion nicht schon empfangen hat, kann er selbst mit den anderen kommunizieren.

Bei Schluckbeschwerden des Kranken kann ihm etwas Flüssigkeit zum Nachtrinken gegeben werden. Es kann auch nur ein Teil der Hostie oder dieser Partikel auf einem Löffel mit Wasser gereicht werden.

Wenn nötig, reinigt der Kommunionhelfer Patene und Finger in einem dazu bereitgestellten Glas Wasser. Dieses Wasser wird dann üblicherweise auf Erdboden vergossen. –

Nach dem Kommunionempfang folgt eine **Gebetsstille**. –

Wenn der Kranke zum Einschlafen neigt, ist es günstig, statt der Stille Meditationsgedanken oder passende kurze Gebete vorzusprechen. In den meisten Fällen sind die Kranken für solche Anregungen zum persönlichen Beten dankbar. –

#### **Schlussgebet –**

#### Abschluss

#### **Segensbitte.**

Selbstverständlich können die Anwesenden passende Gebete sprechen oder ein Lied singen.

Gehört die Krankenburse der Pfarre, trägt sie der Kommunionhelfer in das Pfarrhaus zurück.

### **IX.3. Die Spendung der Eucharistie als Wegzehrung**

1. „Die besondere Sorge der Kirche gilt den Sterbenden in ihrer leiblichen und seelischen Not. Das Sakrament für die Sterbenden ist die Eucharistie, die als Wegzehrung bezeichnet wird nach der Verheißung des Herrn: ‚Wer mein Fleisch isst und mein Blut trinkt, hat das ewige Leben, und ich werde ihn auferwecken am Letzten Tag.‘ (Joh 6,54) Die Wegzehrung sollte nach Möglichkeit im Rahmen einer Eucharistiefeier [im Zimmer des Sterbenden] empfangen werden, so dass der/die Kranke leichter unter beiden Gestalten kommunizieren kann. Dies soll auch deshalb geschehen, weil in jeder Messe das Geheimnis des Todes und der Auferstehung Jesu Christi gefeiert wird, an dem der/die Sterbende durch die Wegzehrung in besonderer Weise Anteil erhält.“<sup>42</sup>

2. Wenn kein Priester zur Verfügung steht, soll ein Diakon oder ein beauftragter Kommunionhelfer die Eucharistie als Wegzehrung spenden.

3. Der Aufbau der Feier ist im Rituale „Kommunionspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, Nr. 68-78, S. 40 bis 47, angegeben<sup>43</sup>. Im Wesentlichen ist er derselbe wie bei der Krankenkommunion. Zusätzlich sind folgende Elemente vorgesehen:

ein passender Zuspruch nach der Begrüßung und stillen Anbetung (Nr. 69),  
das Bekenntnis des Taufglaubens (Nr. 72),  
das Gebet für den Kranken (Nr. 73),  
ein eigenes Schlussgebet und  
eine eigene Abschlussformel (Nr. 78).

Ein bemerkenswerter Hinweis findet sich im Ritus der Wegzehrung: Der Kommunionhelfer und die Anwesenden können dem Kranken **ein Zeichen brüderlicher Liebe und des Friedens** geben.<sup>44</sup>

4. „Am **Gründonnerstag** kann die heilige Kommunion nur in der Messe ausgeteilt werden, Kranken darf sie jedoch zu jeder Tageszeit gebracht werden. Am **Karfreitag** wird nur innerhalb der gottesdienstlichen Feier vom Leiden des Herrn die heilige Kommunion gereicht; aber auch an diesem Tag können die Kranken, die an der Feier nicht teilnehmen können, zu jeder Stunde des Tages kommunizieren. Am **Karsamstag** kann die heilige Kommunion **nur als Wegzehrung** gereicht werden.“<sup>45</sup>

5. „Die Sorge um die sterbenden Mitchristen zählt zu den wichtigsten Aufgaben der christlichen Gemeinde und des einzelnen Christen. Christen dürfen ihre

<sup>42</sup> „Die Feier der Krankensakramente – Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den kath. Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ Pastorale Einführung der Bischöfe des deutschen Sprachgebietes Nr. 27, S. 31

<sup>43</sup> Vgl. Ebd. Nr. 23-43, S. 116-131

<sup>44</sup> Ebd. Nr. 43, S. 131

<sup>45</sup> „Kommunionspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, Nr. 16, S. 16.

<sup>41</sup> Ebd. Nr. 23, S. 60. Vgl. „Kommunionspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“ – Studienausgabe, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg – Trier – Zürich, Benziger, Einsiedeln-Zürich, u. Herder, Freiburg-Wien, 1976, Nr. 27-41, S. 21-27

Mitchristen in der Not des Sterbens nicht allein lassen. Schon die bloße Anwesenheit nahestehender Menschen kann dem/der Sterbenden eine große Hilfe sein. Gemeinsame Gebete und Gesten der Zuwendung zeigen dem/der Sterbenden, dass andere ihn/sie begleiten wollen und mit ihm/ihr Gott um Erbarmen bitten. Ihre Nähe und ihr Gebet werde das gläubige Vertrauen und die Hoffnung des/der Sterbenden auf Christus stärken.“<sup>46</sup>

Dazu geben die **Sterbegebete der Kirche**<sup>47</sup> wertvolle Anregungen. Diese zielen darauf ab, dass der Sterbende, solange er noch bei Bewusstsein ist, die dem Menschen von Natur aus eigene Angst vor dem Tod im Glauben bewältigt. Die Gläubigen aber, die dem Sterbenden beistehen, sollen aus diesem Gebet Trost schöpfen, indem sie den österlichen Sinn des christlichen Sterbens erkennen.

*Gebete und Lesungen können aus den gebotenen Texten frei ausgewählt, andere nach Bedarf hinzugefügt werden. Sie sollen immer dem Zustand des Sterbenden, den jeweiligen Umständen und der Verfassung der Anwesenden angepasst sein. Sie mögen langsam vorgetragen werden, mit verhaltener Stimme und mit Pausen der Stille. Häufig wird es angebracht sein, das eine oder andere Stoßgebet, oder ein ihm – dem Sterbenden – lieb gewordenes Gebet mit diesem zu sprechen. Manchmal empfiehlt es sich, diese Gebete mehrmals langsam zu wiederholen.*

#### **IX.4. Spendung der Kommunion in einer Wort-Gottes-Feier**

1. „Die Gläubigen sollen dazu angehalten werden, innerhalb der Eucharistiefeier zu kommunizieren.“<sup>48</sup>
2. Grundsätzlich kann die Spendung der Eucharistie außerhalb der Messfeier nur in einem Gottesdienst erfolgen. In gottesdienstlichen Räumen wird die Wort-Gottes-Feier nach den dafür vorgesehenen Büchern<sup>49</sup> gefeiert. Zur Leitung dieser Wort-Gottes-Feiern bedarf es einer gesonderten Beauftragung. Nur wenn keine wirkliche Gemeinschaftsfeier möglich ist und nur der eine oder andere zu kommunizieren wünscht, kann der „Ritus mit kurzem Wortgottesdienst“ (Rituale „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messfeier“, Nr. 42-51, S. 27-31), verwendet werden. Sonst ist der Ritus „Die Wort-Gottes-Feier an Sonn- und Festtagen“<sup>50</sup> anzuwenden.
3. Die Spendung der Kommunion in einer Wort-Gottes-Feier in gottesdienstlichen Räumen geschieht in folgender Weise: *Nach den Fürbitten erfolgt ein Hinweis auf die eucharistische Gemeinschaft, die Bereitung des Altares und die Übertragung des Allerheiligsten durch den*

*Leiter der Wort-Gottes-Feier. Es folgt eine Stille Anbetung, das Vater unser und die Einladung zur Kommunion mit den Worten: „Seht, das Lamm Gottes, ...“ Nach der Antwort der Gemeinde „Herr, ich bin nicht würdig, ...“ teilt der Leiter die Kommunion an die anderen Kommunionshelfer aus und empfängt selbst die Kommunion.<sup>51</sup> Anschließend bekommt der Kommunionshelfer das Ziborium/die Hostienschale vom Leiter und geht zur Kommunionsspendung an den vereinbarten Platz. Die Spendung der Kommunion geschieht wie in Punkt IX.1.a.2. beschrieben. Nach der Kommunionsspendung trägt der Kommunionshelfer das Hostiengefäß zum Altar oder – wenn vereinbart – auf direktem Weg zum Tabernakel. Für den weiteren Ablauf s. Punkt IX.1.a.4. Die Punkte IX.1.a.5-7 gelten sinngemäß.*

#### **X. Die Aussetzung des Allerheiligsten durch den Kommunionshelfer**

1. „Die Frömmigkeit, welche die Gläubigen zur **Anbetung der heiligen Eucharistie** bewegt, ermuntert sie auch dazu, voll und ganz am österlichen Geheimnis teilzuhaben. Sie ist dankbare Antwort auf das Geschenk dessen, der durch seine Menschwerdung unaufhörlich die Glieder seines Leibes mit göttlichem Leben erfüllt. Indem die Gläubigen bei Christus, dem Herrn, verweilen, vertrauen sie sich ihm an, schütten vor ihm ihr Herz aus und bitten für sich und alle die Ihrigen, für den Frieden und das Heil der Welt. Mit Christus bringen sie im Heiligen Geiste ihr ganzes Leben dem Vater dar und empfangen aus dieser erhabenen Verbindung Wachstum im Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe.“<sup>52</sup>
2. Die **Aussetzung durch den Kommunionshelfer**, die in jedem Fall der **Zustimmung des zuständigen Seelsorgers** (Pfarrers) bedarf, kann auf zwei Arten erfolgen:
  - die **einfache Aussetzung**
  - die **feierliche Aussetzung**
3. Bei der **einfachen Aussetzung** geht der Kommunionshelfer zum Tabernakel und öffnet diesen. Gegebenenfalls kann er das Ziborium auf den Altar stellen, auf dem ein Korporale liegt.<sup>53</sup> Auf dem **Altar sollen 2-4 Kerzen** brennen.<sup>54</sup> Es kann Weihrauch verwendet werden. Dazu empfiehlt sich eine Weihrauchschale, die vor dem Altar aufgestellt wird. Nachdem der Kommunionshelfer das Ziborium auf den Altar gestellt hat, geht er vor diesen und legt Weihrauch ein. Wird ein Rauchfass verwendet, wird das Allerheiligste mit drei Dreifachzügen inzensiert.
4. Die eucharistische Andacht soll im Blick auf den jeweiligen Festkreis des Kirchenjahres gestaltet

<sup>46</sup> „Die Feier der Krankensakramente – Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den kath. Bistümern des deutschen Sprachgebietes“, Nr. 1, S. 151

<sup>47</sup> Eine Auswahl von Texten und Gebeten findet sich ebd. Nr. 7-16, S. 153-180, sowie GL 28 und 608,2-3

<sup>48</sup> „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, Nr. 14, S. 15

<sup>49</sup> Siehe Anhang A. 10. u. 11.

<sup>50</sup> Wort-Gottes-Feier, Werkbuch für die Sonn- und Festtage, S. 44-67.

<sup>51</sup> Zum ausführlichen Ablauf s. Wort-Gottes-Feier, Werkbuch für die Sonn- und Festtage, S. 65-67.

<sup>52</sup> „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, Nr. 79

<sup>53</sup> Ebd., Nr. 91

<sup>54</sup> Ebd., Nr. 85

werden.<sup>55</sup> **Gestaltungsvorschläge** finden sich im Gotteslob Nr. 674-676. Eine **thematische Übersicht** bieten die Seiten 873-876. Weitere **Anregungen zur Gestaltung** sind im Buch „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, Nr. 95f zu finden. **Auf eine angemessene Zeit für stilles Gebet** ist zu achten.<sup>56</sup>

5. Am **Ende der Anbetung** tritt der Kommunionhelfer hinter den Altar, macht eine einfache Kniebeuge, nimmt das Ziborium, stellt es in den Tabernakel zurück und verschließt diesen. Dann geht er in die Sakristei.<sup>57</sup>  
Wurde zur Anbetung nur der Tabernakel geöffnet, wird dieser, nach dem der Kommunionhelfer eine Kniebeuge gemacht hat, verschlossen.
6. Bei der **feierlichen Aussetzung** geht der Kommunionhelfer zum Tabernakel und öffnet diesen. Er nimmt die große Hostie aus der Custodia<sup>58</sup> (sofern diese nicht schon in einer Monstranz eingesetzt ist) und setzt sie in die Monstranz ein. *Es empfiehlt sich diesen Vorgang vor der ersten Aussetzung zu proben.* Dann stellt er die Monstranz auf den Altar, auf dem ein Korporale liegt.<sup>59</sup> Auf dem **Altar sollen 4-6 Kerzen** brennen. Bei der **feierlichen Aussetzung ist Weihrauch zu verwenden**.<sup>60</sup> Dazu kann auch eine Weihrauchschale verwendet werden, die vor dem Altar aufgestellt wird. Nachdem der Kommunionhelfer die Monstranz auf den Altar gestellt hat, geht er vor diesen und legt Weihrauch ein. Wird ein Rauchfass verwendet, wird das Allerheiligste mit drei Dreifachzügen inzensiert.
7. Zur Gestaltung der eucharistischen Anbetung siehe Punkt 4.
8. **„Zum Schluss der Anbetung** stellt der Kommunionhelfer das heilige Sakrament in den Tabernakel zurück.“<sup>61</sup>
9. Zur Frage der **Kleidung des Kommunionhelfers bei der Aussetzung** sind die ortsüblichen Gewohnheiten zu beachten. Siehe Punkt VII.<sup>62</sup>
10. Der Kommunionhelfer **spendet nicht den Segen mit dem Allerheiligsten** oder **trägt das Allerheiligste in einer Prozession mit**, außer vom Tabernakel zum Altar.<sup>63</sup>

<sup>55</sup> „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, Nr. 79

<sup>56</sup> Ebd., Nr. 89: „Kurze Anbetungen sind so zu gestalten, dass vor dem Segen mit dem heiligen Sakrament eine angemessene Zeit für die Lesung des Wortes, für Gesänge Gebet und für Zeiten stillen Gebetes vorgesehen wird.“

<sup>57</sup> Ebd., Nr. 91

<sup>58</sup> Die Custodia (von lat. custodire „bewachen, (be)schützen“) ist ein Gefäß zur Aufbewahrung einer großen konsekrierten Hostie im Tabernakel.

<sup>59</sup> Ebd., Nr. 91

<sup>60</sup> Ebd., Nr. 85

<sup>61</sup> Ebd., Nr. 91

<sup>62</sup> Ebd., Nr. 92

<sup>63</sup> Ebd., Nr. 91

## XI. Richtlinien für den Eucharistieempfang und Anregungen für die eucharistische Frömmigkeit

1. Die sakramentale Kommunion innerhalb der heiligen Messe stellt die volle Teilnahme an der heiligen Eucharistie dar. Vom Zeichen her wird dies umso deutlicher, wenn die Gläubigen nach der Kommunion des Priesters aus derselben Opferfeier den Herrenleib entgegennehmen.<sup>64</sup> Darum sollen die Hostien für die Gläubigen in jeder eucharistischen Feier konsekriert werden, sinnvollerweise ungefähr in der erforderlichen Anzahl.<sup>65</sup>
2. „Die Eucharistie ist die Vergegenwärtigung des österlichen Geheimnisses Christi bei den Menschen; sie ist Quelle aller Gnaden und Sündenvergebung. Dennoch müssen alle, die den Leib des Herrn empfangen wollen, um die Frucht des österlichen Sakramentes zu erlangen, mit reinem Gewissen und in der rechten Disposition zum Sakrament hinzutreten.“<sup>66</sup> Wer sich einer schweren Sünde bewusst ist, darf ohne vorherige sakramentale Beichte die Messe nicht zelebrieren und nicht den Leib des Herrn empfangen, außer es liegt ein schwerwiegender Grund vor und es besteht keine Gelegenheit zur Beichte; in diesem Fall muss er sich der Verpflichtung bewusst sein, einen Akt der vollkommenen Reue zu

<sup>64</sup> II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie Sacrosanctum concilium, Nr. 55

AEM, Nr. 56 h: „Es ist wünschenswert, dass für die Kommunion der Gläubigen die Hostien möglichst in jeder Messe konsekriert werden; ... Dadurch wird die Teilnahme am Opfer, das gefeiert wird, auch im Zeichen besser sichtbar.“

GORM, Nr. 85: „Sehr wünschenswert ist es, dass die Gläubigen, so wie es auch der Priester selbst zu tun hat, den Leib des Herrn von den Hostien empfangen, die in derselben Messe konsekriert worden sind. ... Auf diese Weise soll die Kommunion auch durch die Zeichen klarer als Teilhabe an dem Opfer erscheinen, das gerade gefeiert wird.“

<sup>65</sup> „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, Nr. 13: „... Darum soll frisch zubereitetes Brot gewöhnlich in jeder eucharistischen Feier für die Gläubigen konsekriert werden.“

<sup>66</sup> Ebd., Nr. 23: „Die Eucharistie ist die Vergegenwärtigung des österlichen Geheimnisses Christi bei den Menschen; sie ist die Quelle aller Gnade und Sündenvergebung. Dennoch müssen alle, die den Leib des Herrn empfangen wollen, um die Frucht des österlichen Sakramentes zu erlangen, mit reinem Gewissen und in der rechten Disposition zum Sakrament hinzutreten.“

Deshalb schreibt die Kirche vor: 'Niemand, der sich einer Todsünde bewusst ist, darf ohne vorausgegangene sakramentale Beichte zur heiligen Eucharistie hinzutreten, auch wenn er Reue zu haben glaubt.' (vgl. Konzil v. Trient 13. Sitzung, Dekret über die Eucharistie, Nr. 7) Wenn eine dringende Notwendigkeit zum Kommunionempfang vorliegt und keine Möglichkeit zur Beichte besteht, soll vorher ein Akt vollkommener Reue erweckt werden, mit dem Vorsatz, zu gegebener Zeit einzeln alle Todsünden zu beichten, die im Augenblick nicht gebeichtet werden können.

Wer täglich oder häufig zu kommunizieren pflegt, sollte seinen Verhältnissen entsprechend in regelmäßigen Zeitabständen das Bußsakrament empfangen.

Im Übrigen mögen die Gläubigen in der heiligen Eucharistie ein Heilmittel sehen, das uns von der täglichen Schuld befreit und vor der Todsünde bewahrt. Auch sollten sie die Teile der Liturgie, vor allem der Messe, die Bußcharakter haben, in rechter Weise zu nutzen wissen.“

Vgl. auch Redemptionis sacramentum, Nr. 80 f

erwecken, der den Vorsatz miteinschließt, so bald wie möglich zu beichten.<sup>67</sup>

3. Wer die heilige Eucharistie schon empfangen hat, darf sie am selben Tag nur innerhalb einer Feier der Eucharistie, an der er teilnimmt, ein zweites Mal empfangen.<sup>68</sup>
4. Wer die heilige Eucharistie empfangen will, hat sich innerhalb eines Zeitraumes von **wenigstens einer Stunde** vor der heiligen Kommunion aller Speisen und Getränke mit alleiniger Ausnahme von Wasser und Arznei zu enthalten.  
Ältere Leute oder wer an irgendeiner Krankheit leidet sowie deren Pflegepersonen dürfen die heilige Eucharistie empfangen, auch wenn sie innerhalb der vorangehenden Stunde etwas gegessen haben.<sup>69</sup>
5. Auch außerhalb der Messfeier wird die private und öffentliche Verehrung der heiligen Eucharistie eindringlich empfohlen.<sup>70</sup> Dies gilt sicher in besonderer Weise für jeden Kommunionhelfer, der durch seinen Dienst dem Geheimnis der Eucharistie nahe steht.  
Auch sollen die Gläubigen sich bewusst sein, dass sie durch das Gebet zum Herrn im Sakrament jene Verbindung mit ihm fortsetzen, die sie in der heiligen Kommunion erlangt haben; durch die Erneuerung des Bundes mit ihm empfangen sie die Kraft, in ihrem Leben das zu verwirklichen, was sie in der Eucharistiefeier im Glauben und im Sakrament empfangen haben.<sup>71</sup>
6. „Die ‚Wandlung‘ in der Eucharistie ist daher nicht als ein ‚geheimnisvoller‘ Kultakt in einer geschützten Gruppe zu verstehen – lebensfern und welfremd. Nein, die ‚Wandlung‘, die mit Jesus zusammenhängt, ermutigt vielmehr zum Aufbrechen und zur Veränderung: vom Gegeneinander zum Miteinander, vom engen Blick zum weiten Blick, von der Nutznießerin zur Nutzteilerin, vom Verantwortungsscheuen zum

Verantwortungsbewussten, von der Enttäuschten zur Hoffenden. Mit diesen ‚Wandlungen‘ aber kann man den Veränderungen im eigenen Leben genauso wie in der Gesellschaft sinnvoll und geistvoll begegnen.“<sup>72</sup>

## ANHANG

### A. Kirchliche Weisungen, Richtlinien und (liturgische) Bücher

Die Funktion eines Kommunionhelfers ist ein offizieller Dienst der katholischen Kirche, durch päpstliche und bischöfliche Entscheidung geschaffen und an die Weisungen Roms und des Bischofs gebunden.

#### 1. Die Reskripte der Sakramentenkongregation 560/69 vom 14.3.1969 und 780/69 vom 18.4.1969 mit Hinweis auf die entsprechende Instruktion vom 7.5.1966 übertragen dem Erzbischof von Wien folgende Vollmachten:

- a) Der Ordinarius kann Männer, die nicht Priester oder Diakone sind, ermächtigen, die heilige Eucharistie in Kirchen und öffentlichen Oratorien der Erzdiözese sich selbst und den Gläubigen zu reichen und zu Kranken zu bringen, wenn ein Priester oder Diakon nicht anwesend ist.
- b) Der Ordinarius kann Männer, die nicht Priester oder Diakone sind, zur Mithilfe bei der Austeilung der heiligen Kommunion während der Messe ermächtigen, wenn sich sonst eine zu lange Dauer der Kommunionsspendung nicht vermeiden lässt.
- c) Der Bischof kann die Hausoberinnen klösterlicher Gemeinschaften, die im Territorium der Erzdiözese tätig sind, ermächtigen, außerhalb der heiligen Messe die heilige Kommunion sich selbst, den Ordensangehörigen und anwesenden Gläubigen zu reichen, wenn ein Priester oder Diakon nicht anwesend ist.

(Mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen im Wr. Diöz.-Blatt, Juni 1979, Nr. 88, S. 70/71.)

#### 2. Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz in: Wr. Diöz.-Blatt, Oktober 1971, Nr. 174, S. 144 f

#### 3. Die Instruktion der Sakramentenkongregation „Immensae caritatis“ vom 29.1.1973 gibt allgemein den Bischöfen die Vollmacht, außerordentliche Kommunionshelfer zu bestellen und ihnen die Erlaubnis zu erteilen, die heilige Kommunion zu reichen.

Die deutsche Übersetzung dieser Instruktion erschien als Studienausgabe mit vorläufiger Gültigkeit unter dem Titel „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg – Trier – Zürich, im Verlag Benziger-Herder, 1976. (Vgl. Wr. Diöz.-Blatt, April 1973, Nr. 66, S. 52 ff.)

<sup>67</sup> Codex Juris Canonici, Can. 916

<sup>68</sup> Ebd., Can. 917 und Wiener Diöz.-Blatt 1983, S. 34

<sup>69</sup> Ebd., Can. 919, § 1 und 3. und „Kommunionsspendung und Eucharistieempfang außerhalb der Messe“, Nr. 24: „Die Gläubigen, die das heilige Sakrament der Eucharistie empfangen wollen, sollen eine Stunde vor dem Empfang keine festen Speisen und Getränke - Wasser ausgenommen - zu sich nehmen.

Die Dauer der eucharistischen Nüchternheit, d. h. der Enthaltung von Speisen und alkoholischen Getränken, wird auf etwa eine Viertelstunde verkürzt:

1. für Kranke in Krankenhäusern und daheim, auch wenn sie nicht bettlägerig sind;

2. für ältere Menschen, die wegen ihres Alters das Haus nicht verlassen können oder in Altenheimen wohnen;

3. für alte oder kranke Priester, auch wenn sie nicht bettlägerig sind, sooft sie die Messe feiern oder die heilige Kommunion empfangen;

für Personen, die Kranke oder ältere Menschen pflegen, sowie für deren Angehörige, die zusammen mit ihnen die heilige Kommunion empfangen wollen, wenn sie das einstündige Nüchternheitsgebot nur schwer befolgen können.“

<sup>70</sup> „Kommunionsspendung und Eucharistieempfang außerhalb der Messe“, Nr. 79

<sup>71</sup> Ebd., Nr. 81, und Instruktion „Eucharisticum mysterium“, Nr. 13

<sup>72</sup> St. Schlager u. F. Gruber, Sich wandeln lassen – die Eucharistie. Aus der Broschüre „glaubenswert“ (theologische Erwachsenenbildung, Diözese Linz)

4. **Mit 1.3.1975 verfügt der Erzbischof von Wien**, dass generell alle bisher erfolgten Beauftragungen von Kommunionhelfern bis auf Weiteres verlängert und künftige Beauftragungen ebenfalls ohne Befristung erfolgen werden. Da erfahrungsgemäß Helfer zur Sendung der heiligen Kommunion besonders bei Schulgottesdiensten benötigt werden, sind Laienreligionslehrer und -lehrerinnen zum Besuch der Einführungskurse für den Kommunionhelferdienst aufgefordert. (Wr. Diöz.-Blatt, März 1975, Nr. 52, S. 38/39.)
5. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Instruktion *Redemptionis Sacramentum* über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind. 25. März 2004
6. „Die Feier der Krankensakramente – Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den kath. Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ – Zweite Auflage, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg – Trier – Zürich, Benziger, Einsiedeln-Zürich u. Herder, Freiburg-Wien, 1994, 248 Seiten.
7. „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“ – Studienausgabe, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg – Trier – Zürich, Benziger, Einsiedeln-Zürich, u. Herder, Freiburg-Wien, 1976, 140 Seiten.
8. AEM, Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch. Die Feier der heiligen Messe, Messbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Benziger, Einsiedeln und Köln – Herder, Freiburg und Basel – Friedrich Pustet, Regensburg – Herder, Wien – St. Peter, Salzburg – Veritas, Linz 1975, Zweite Auflage, ergänzt gemäß Editio typica altera des Missale Romanum, 1975, dem neuen Codex Juris Canonici, 1983, und dem ergänzten Regionalkalender.
9. GORM, Grundordnung des Römischen Messbuches. Vorabpublikation zum Deutschen Messbuch (3. Auflage) 12. Juni 2007
10. Wort-Gottes-Feier, Werkbuch für die Sonn- und Festtage, , Hrsg. v. d. Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, des Erzbischofs von Luxemburg und des Bischofs von Bozen-Brixen, Trier 2004
11. Versammelt in seinem Namen, Tagzeitliturgie – Wort-Gottes-Feier – Andachten an Wochentagen, Werkbuch, Hrsg. v. d. Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg, Trier 2008
12. Codex Iuris Canonici. Codex des kanonischen Rechtes. 1983

13. SC, Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“, 1963
14. GL, Katholisches Gebet- und Gesangsbuch Ausgabe für die (Erz-)Diözesen Österreichs, 2013
15. Fontes Cristiani, Cyrill von Jerusalem, Mystagogische Katechesen, Band 7, Freiburg, Basel, Wien, 1992
16. Mehr als Brot und Wein. Der Kommunionteil der Messfeier, Hrsg. vom Deutschen Liturgischen Institut im Auftrag der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz, Trier 2014<sup>6</sup>

## **B. AUSZUG AUS: EINFÜHRUNG IN EINIGE LITURGISCHE DIENSTE**

### **DIE EINFÜHRUNG IN DEN KOMMUNIONHELFFERDIENST<sup>73</sup>**

Bevor dieser Dienst das erste Mal ausgeübt wird, sollen die **Betreffenden**, nachdem sie durch den **Bischofsvikar beauftragt wurden**, durch den **Pfarrer oder Moderator ihrer Gemeinde in den Dienst eingeführt werden**. Da dieser Dienst Kraft des in der Taufe übertragenen **gemeinsamen Priestertums ausgeübt wird**, sollte am Beginn dieser **Eucharistiefeier das sonntägliche Taufgedächtnis begangen werden (Messbuch-Anhang)**. Nach der **Homilie und dem Glaubensbekenntnis werden die Betroffenen namentlich aufgerufen und treten vor den Altar oder an eine andere geeignete Stelle**.

Schwestern und Brüder!

Heute werden Sie zu einem Dienst in der Kirche, zum Dienst des **Kommunionhelfers (der Kommunionhelferin)**, bestellt. Es ist ein Dienst an der Eucharistie, die Gipfel und Quelle des Lebens der Kirche ist. Durch die Eucharistie wird das Volk Gottes aufbaut und in seinem Wachstum gefördert. Sie sollen den Priestern und Diakonen helfen, wenn Sie zusammen mit Ihnen den Gläubigen die heilige Kommunion reichen.

So frage ich Sie: Sind Sie bereit, mit der gebotenen Ehrfurcht und heiliger Besonnenheit den Dienst am Sakrament der heiligen Eucharistie in dieser Gemeinde zu übernehmen?

**Einzeln oder Alle:** Ich bin bereit.

Lasset uns beten zu Gott, dem allmächtigen Vater, dass er diesen Schwestern und Brüdern, die zum Dienst an der heiligen Eucharistie beauftragt sind, Gnade und Segen schenke und ihnen Kraft gebe zum treuen Dienst in seiner Kirche:

Herr, unser Gott, durch deinen Sohn hast du die Welt vom ewigen Tod erlöst und der Kirche das Brot des Lebens und den Kelch des Heiles anvertraut. Allen, die davon essen und trinken, hat er das ewige Leben verheißen.

So bitten wir dich: Segne **W** unsere Schwestern und Brüder, die zum Kommunionhelferdienst beauftragt sind. Gib, dass sie sich mit ganzem Herzen einsetzen, wenn sie den Leib und das Blut Christi austeilen. Lass sie im Glauben

<sup>73</sup> Einführung in einige liturgische Dienste – Ein Behelf des Liturgiereferates der Erzdiözese Wien, S. 5

und in der Liebe wachsen zum Aufbau deiner Kirche und zu ihrem eigenen Heil.

Darum bitten wir dich durch Christus, unseren Herrn.

**A: Amen**

Die Eucharistiefeier wird mit den Fürbitten fortgesetzt. Die neuen Kommunionhelfer bzw. Kommunionhelferinnen versehen ihren Dienst erstmalig in dieser Eucharistiefeier, soweit es die Zahl der Kommunikanten notwendig macht.

### **DIE EINFÜHRUNG IN DEN DIENST DES KOMMUNIONHELFFERS FÜR DIE KRANKEN<sup>74</sup>**

Bevor dieser Dienst das erste Mal ausgeübt wird, sollen die Betreffenden, nachdem sie durch den Bischofsvikar beauftragt wurden, in ihrer Gemeinde in den Dienst eingeführt werden. Da dieser Dienst Kraft des in der Taufe übertragenen gemeinsamen Priestertums ausgeübt wird, sollte am Beginn dieser Eucharistiefeier das sonntägliche Taufgedächtnis begangen werden (Messbuch-Anhang). In den Fürbitten soll für die Alten, die Kranken, die Leidenden und die Einsamen besonders gebetet werden. Nach dem Schlussgebet werden die Betroffenen durch den Pfarrer oder Moderator namentlich aufgerufen und treten vor den Altar oder an eine andere geeignete Stelle.

Schwestern und Brüder!

Sie wurden zum besonderen Dienst des Kommunionhelfers (der Kommunionhelferin) für die Kranken bestellt. Sie geben den alten und kranken Menschen unserer Gemeinde Anteil an der Feier der Eucharistie, die Gipfel und Quelle des Lebens unserer Gemeinde ist. Überall dorthin, wo Leid, Schmerz und oft auch Einsamkeit zu Hause sind, bringen Sie Christus - das Heil der Welt, in der einfachen Gestalt des eucharistischen Brotes. Priester und Diakone sollen Sie als Helferinnen und Helfer vertreten, wenn Sie die Heilige Kommunion in die Häuser und an die Krankenlager der Gemeinde bringen. Deshalb müssen Sie auch selbst aus der Kraft des eucharistischen Opfers leben. So frage ich Sie: Sind Sie bereit, mit der gebotenen Ehrfurcht und in der Bereitschaft zur liebevollen Begegnung den Dienst am Sakrament der heiligen Eucharistie für die kranken und alten Menschen zu übernehmen?

**Einzeln oder Alle:** Ich bin bereit.

Lasset uns beten zu Gott, dem allmächtigen Vater, dass er diesen Schwestern und Brüdern, die zum Dienst als Krankenkommunionhelfer bestellt sind, Gnade und Segen schenke und ihnen Kraft gebe zum treuen Dienst in seiner Kirche:

Barmherziger und gütiger Gott, du bist immer bei uns in guten und in schlechten Tagen. Dein Sohn hat unsere Krankheiten auf sich genommen und unsere Schmerzen getragen.

So bitten wir dich: Segne **W** unsere Schwestern und Brüder, die zum Kommunionhelferdienst für die Kranken bestellt sind. Gib, dass sie sich mit ganzem Herzen hingeben, wenn sie ihren Dienst ausüben und den Leib Christi zu den Kranken und Alten bringen. Nimm von ihnen die Angst verbraucht zu werden. Hilf ihnen, den Kranken

Gutes zu tun, damit sie nicht vergeblich leben, sondern Frucht bringen in Jesus Christus, der in der Einheit mit dem Heiligen Geist mit dir lebt und wirkt in Ewigkeit.

**A: Amen**

Nach Möglichkeit bringen die Kommunionhelfer oder Kommunionhelferinnen gleich im Anschluss an die sonntägliche Eucharistiefeier den Leib Christi zu den Kranken. Es ist sinnvoll und zeichenhaft, wenn nun der Zelebrant beim Tabernakel die Krankenpatenen mit dem Leib des Herrn den Kommunionhelfern bzw. Kommunionhelferinnen anvertraut und diese sich auf den Weg zu den Kranken begeben. Die Eucharistiefeier schließt mit den Segen und der Entlassung.

Herausgeber des vorliegenden Behelfes ist die *Liturgische Kommission des Pastoralrates der Erzdiözese Wien*. Die Überarbeitung der 3. Auflage besorgten Mag. M. Sindelar und Mag. P. Jüthner auf Grundlage der 2. Auflage und der entsprechenden neuesten kirchlichen Richtlinien und Bücher.

Dieser Behelf wurde auf Empfehlung der *Liturgischen Kommission des Pastoralrates der Erzdiözese Wien* vom Bischofsrat der ED Wien am 6. März 2015 verabschiedet.  
Foto: Rupprecht@kathbild.at

Eigentümer und Verleger: Liturgiereferat der Erzdiözese Wien.

Herausgeber: Liturgische Kommission des Pastoralrates der Erzdiözese Wien.

Alle: 1010 Wien, Stephansplatz 6.

## **24. Pfarrausschreibungen**

### **Vikariat Wien-Stadt**

Mauer, Wien 23, mit 1.9.2016

Rodaun, Wien 23, mit 1.9.2016

### **Vikariat unter dem Wienerwald**

Baden St. Stephan mit 1.9.2016

Fischamend mit 1.9.2016

### **Vikariat Unter dem Manhartsberg**

Bisamberg, ab 1.9.2016

Groß-Engersdorf mit 1.10.2016

Hadres mit Obritz, Seefeld und Untermarkersdorf mit 1.9.2016

PV Poysdorf (Altruppersdorf, Erdberg, Kleinhadersdorf, Poysdorf, Walterskirchen, Wetzelsdorf) mit 1.9.2016

Waidendorf mit Dürnkrot mit 1.9.2016

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 31. März 2016 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

## **25. Personalnachrichten**

### **Erzdiözese Wien**

Rudolf **Nährer** (D) darf aus pastoralen Gründen wie bereits im Dekret vom 29. Mai 2013 keine liturgischen Dienste übernehmen nur mit einer Ausnahme: er darf auf

<sup>74</sup> Ebd., S. 6 f

der Palliativstation Hohegg seelsorglich tätig sein und die dort anfallenden Begräbnisse nach Rücksprache und Zustimmung des zuständigen Pfarrers halten.

Mag. Dr. Ernst **Strachwitz** wurde mit 21. Dezember 2015 zum Foyer-Vater des Foyer de Charité „Haus am Sonntagberg“, Diözese St. Pölten, eingesetzt.

## Dienststellen

### Stabstelle APG:

Lic. Marcus Antonius Everardus Marie **Timmermans**, D. 's-Hertogenbosch, wurde mit 10. Februar bis 31. August 2016 zum Seelsorglichen Mitarbeiter für missionarische Einsätze in der Erzdiözese Wien ernannt.

## Berufsgemeinschaften:

### Berufsgemeinschaft der akademischen Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten:

Am 17. Februar wurde folgender Vorstand gewählt: MMag. Christian **Kneisz** (L), PAss. in Göttliche Barmherzigkeit, Wien 10, Vorsitzender, Mag. Dagmar **Woods** (L), PAss. im Zentrum für Theologiestudierende und kirchliche Berufe, Mag. Renate **Trauner** (L), Seelsorge für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung, MMag. Pia **Hecht** (L), PAss. in Wolkersdorf, und Mag. David **Graf** (L), PAss. in Schwechat, als stellvertretende Vorsitzende.

## Dekanate:

### Stadtdekanat 15:

P. Mag. Peter **Domansky** COp, Mod. in Reindorf, wurde mit 17. Februar für die laufende Periode zum Dechant-Stellvertreter ernannt.

### Piesting:

Stefan **Jirak** (L), bisher PAss., schied mit 29. Februar aus.

## Pfarren:

### Starchant, Wien 16:

Christian **Diebl**, Polizeiseels., wurde mit 29. Februar von seinem Amt als Substitut entpflichtet.

### Meidling:

Mag. Ignatius **Sutel** CanReg, bisher Kpl., schied mit 29. Februar aus dem Dienst der ED Wien aus.

### Pötzleinsdorf, Wien 18:

Dr. Arkadiusz **Zakręta** CM, Sup., Prov. in Weinhaus, Wien 18, wurde mit 8. Februar zum Provisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt.

### Floridsdorf, Wien 21:

Josef **Norys** CanReg (Stift Klosterneuburg), Mod. in Donauefeld, Wien 21, wurde mit 05. Februar während des Krankenstandes von Herrn Moderator Alipius **Müller** CanReg (Stift Klosterneuburg), Mod., zum Substituten bestellt.

### Rodaun, Wien 23:

MMag. DDr. Peter **Schipka**, GenSekr. der ÖBK wurde mit 31. August von seinem Amt als Moderator entpflichtet.

### Piesting und Dreistetten:

Stefan **Jirak** (L), bisher PAss., schied mit 29. Februar aus.

### Tribuswinkel und Oeynhausen:

mgr lic. dr Marek **Zaborowski**, bisher Kpl. in Tribuswinkel und Oeynhausen, wurde mit 20. März zum Moderator ernannt an Stelle von Jochen Maria **Häusler**, Mod. in Traiskirchen, bisher Mod..

### Bisamberg:

Mag. Andreas **Lueghammer**, DechStellvetr., Pfr., hat mit 31. August auf das Amt des Pfarrers verzichtet.

### Groß-Engersdorf:

KR Robert **Neumann**, bisher Pfr., hat mit 30. September 2016 auf sein Amt als Pfarrer verzichtet und tritt mit 1. Oktober 2016 in den dauernden Ruhestand.

### Zellerndorf, Deinzendorf, Platt, Schrattenthal und Watzelsdorf:

Lic. Moritz **Schönauer**, bisher Kpl., wurde mit 1. September 2016 für drei Jahre für das Kirchenrechtsstudium in Rom freigestellt.

## Kategoriale Seelsorge

### Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

P. Franz Peer OSFS, bisher Seels. im Pensionistenwohnpark "Fortuna", Wien 19, schied mit 29. Februar aus dem Dienst der ED Wien aus.

Mag. Gerhard Gary, bisher KRekt. und KrkSeels im Allgemeinen Krankenhaus, Wien 9, erhielt von 1. März 2016 bis 28. Februar 2017 eine Sabbatzeit.

Gabriele Sprinzl (L) wurde mit 1. April zur Pastoralassistentin im Landeskrankenhaus Weinviertel Mistelbach bestellt.

## Auszeichnungen

### Bischöflich:

MMag. Bernhard Andreas **Kollmann**, Dech., Pfr. in Neuottakring, Wien 16, und Ing. Mag. Christian **Maresch**, Dech., Pfr. in Altsimmering, Wien 11, wurden mit 11. Dezember 2015 zu Erzbischöflichen Geistlichen Räten ernannt.

## Todesmeldungen

P. Friedrich **Fritz** SJ ist am 6. Februar im Hildegardishaus, Wien 23, im Alter von 99 Jahren gestorben und wurde am 19. Februar dem Kalksburger Friedhof, Wien 23, bestattet.

Prof. GR Dr. Rainer **Porstner**, Mod. in Pötzleinsdorf, Wien 18, ist am 8. Februar in Wien im Alter von 69 Jahren gestorben und wurde am 22. Februar auf dem Friedhof Dornbach, Wien 18, bestattet.

KR Anton **Zach**, Pfarrer i. R., ist am 24. Februar in Wiener Neustadt im Alter von 76 Jahren gestorben und wird am 5. März auf dem Friedhof Lanzenkirchen bestattet.

## **26. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone**

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

## **27. Sprechtag des Generalvikars**

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: [n.krasa@edw.or.at](mailto:n.krasa@edw.or.at) oder [ordinariat.generalvikariat@edw.or.at](mailto:ordinariat.generalvikariat@edw.or.at)  
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

## **28. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl**

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr  
Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder  
Tel. 0664/824 36 97 oder [f.ferstl@edw.or.at](mailto:f.ferstl@edw.or.at).  
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

Redaktionsschluss für die April-Ausgabe des Diözesanblattes 2016 ist der 1. April 2016, 14.00 Uhr.

Die April-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2016 erscheint am 6. April 2016

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse  
[www.themakirche.at](http://www.themakirche.at) abrufbar.*